



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

GZ 7046/1-Pr 1/2003

1940 /A.B.--- BR/ 2003
zu 2114 /J--- BR/ 2003
Präs. am 21. Okt. 2003

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

W i e n

zur Zahl 2114/J-BR/2003

Die Bundesräte Gottfried Kneifel, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sanierung des Amtsgebäudes Enns OÖ für den Bezirksgerichtssprengel Enns“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Wenige Tage vor Einlangen dieser schriftlichen Anfrage hat der mit der Sanierung des Amtsgebäudes Enns befasste Projektleiter der Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG) der Bauabteilung des Bundesministeriums für Justiz telefonisch bekannt gegeben, dass der von der Gendarmerie genutzte Teil des Amtshauses derzeit generalsaniert werde. Da ein „nur zur Hälfte saniertes“ Haus vom äußeren Erscheinungsbild her einen schlechten Eindruck mache, rege die BIG an, den vom Gericht genutzten Teil gleich mit zu sanieren.

Die Verpflichtung zur Erhaltung der Gebäudehülle (Dach, Fassade und Fenster) trifft nach dem für das Amtsgebäude Enns anzuwendenden Mietrechtsgesetz den Eigentümer, also die BIG. Das Bundesministerium für Justiz hat der BIG daher mitgeteilt, dass gegen eine Einbeziehung des vom Bezirksgericht genutzten Teils in die Sanierungsmaßnahmen – soweit sie eine Eigentümerverpflichtung darstellen – kein Einwand besteht. Gleichzeitig wurde um Bekanntgabe der geplanten Maßnahmen und eines Zeitplans ersucht. Eine Antwort der BIG hierauf ist noch nicht erfolgt.

Bis zu der eingangs genannten telefonischen Information der BIG war dem Bundesministerium für Justiz die Notwendigkeit einer Sanierung des Amtshauses in Enns nicht bekannt. Allfällige dem Justizressort als Mieterin obliegende Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen im Gebäudeinneren (zuletzt zB im Zusammenhang mit der Aufnahme des Bezirksgerichts Kremsmünster) wurden und werden jeweils bei Bedarf veranlasst.

Zu 4:

Erfahrungsgemäß ist eine Gebäudesanierung „in einem Zuge“ auch in einem Amtsgebäude mit mehreren Bundesdienststellen wirtschaftlicher als eine sukzessive Inangriffnahme entsprechender Maßnahmen.

Zu 5:

Im Bundesland Oberösterreich wurden Ende 2002 im Zusammenhang mit den Gerichtszusammenlegungen vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Linz im eigenen Wirkungsbereich in den Gebäuden der aufnehmenden Bezirksgerichte Adaptierungsarbeiten veranlasst, in deren Zuge auch allfällig erforderliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Die seit Fertigstellung des Neubaus des Bezirksgerichts Wels sowie der Generalsanierung und Erweiterung des Oberlandesgerichts Linz (1999) begonnenen Bauprojekte sind noch nicht abgeschlossen und sind unter Punkt 6. angeführt.

Zu 6:

Im Bundesministerium für Justiz gibt es ein Bauprogramm für Neubauten und Generalsanierungen von Amtsgebäuden bis zum Jahr 2006. Dieses umfasst für das Bundesland Oberösterreich

- die Generalsanierung und Erweiterung des Landesgerichts Wels mit Baukosten von rund 7,8 Millionen Euro - Fertigstellung im Jahr 2005,
- die Generalsanierung des Landesgerichts Ried im Innkreis mit Baukosten von rund 4,3 Millionen Euro - Fertigstellung im Jahr 2005,
- die Generalsanierung des Bezirksgerichts Braunau mit Baukosten von rund 0,8 Millionen Euro - Fertigstellung im Jahr 2004,
- den Neubau eines Bezirksgerichts in Traun mit Baukosten von rund 6,1 Millionen Euro - geplante Fertigstellung Jahresende 2004 sowie

- eine Generalsanierung des Bezirksgerichts Linz-Urfahr, mit deren konkreter Planung nach Baubeginn für den Neubau des Bezirksgerichts Traun begonnen wird.

Kleinere Sanierungserfordernisse werden nach Maßgabe des Bedarfes und der vorhandenen Budgetmittel laufend in Abstimmung mit der BIG und der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH (IMB) durchgeführt.

Zu 7:

Eine Koordinierung der Nutzerressorts bei der Planung und Umsetzung von Generalsanierungsmaßnahmen in Amtsgebäuden, die mehrere Bundesdienststellen beherbergen, ist notwendig und obliegt der BIG als Gebäudeeigentümerin und Bauherrin. Das Justizressort hat sich bisher in den Fällen, wo es „Mitbetroffener“ derartiger Baumaßnahmen war, stets aktiv um eine gute und effiziente Zusammenarbeit bemüht.

Zu 8:

Die Koordinationskompetenzen der BIG ergeben sich aus dem Bundesimmobiliengesetz sowie aus dem Mietrechtsgesetz im Zusammenhang mit der Eigentümerstellung der BIG. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sind diese Kompetenzen ausreichend. Welche Budgetmittel die BIG für diese Koordinationsfunktion braucht bzw. zur Verfügung hat, ist mir nicht bekannt.

20. Oktober 2003



(Dr. Dieter Böhmhofer)